II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

vom 6. Oktober 1980

zur Ernennung eines Richters am Gerichtshof

(80/990/EWG, Euratom, EGKS)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 32b,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 167,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 139,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Herr H. Kutscher, Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, ist durch Schreiben an den Präsidenten des Rates vom 30. Mai 1980 mit Wirkung vom 30. Oktober 1980 von seinem Amt zurückgetreten.

Gemäß Artikel 8 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 7 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 7 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Atomgemeinschaft ist ein Richter für die verbleibende Amtszeit von Herrn H. Kutscher zu ernennen —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Herr U. Everling wird zum Richter am Gerichtshof für die Zeit bis zum 6. Oktober 1982 ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am 30. Oktober 1980 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 6. Oktober 1980.

Der Präsident

G. THORN